

RS OGH 1988/2/11 6Ob4/88, 6Ob120/97h, 6Ob121/00p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.1988

Norm

ALöschG §2

AußStrG §9 J1

AußStrG §9 J3

FGG §142

Rechtssatz

Beteiligtenstellung und Rechtsmittelbefugnis eines Gesellschaftsgläubigers, der die Verfolgung seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft in einem Verfahren betreibt, gegen eine die Löschung dieser Gesellschaft anordnende Eintragungsverfügung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 4/88

Entscheidungstext OGH 11.02.1988 6 Ob 4/88

Veröff: RdW 1988,198 = NZ 1988,309 = EvBl 1988/124 S 600 = WBI 1988,306 = GesRZ 1989,104

- 6 Ob 120/97h

Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 120/97h

Beisatz: Bei feststehender Vermögenslosigkeit kann ein Gläubiger jedoch nicht aus dem Grund rekurieren, daß gegen die Gesellschaft ein Passivprozeß anhängig ist. (T1)

- 6 Ob 121/00p

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 121/00p

Vgl auch; Beisatz: Ungeachtet der fehlenden Stellung als Betroffener im Sinne des § 18 FBG reicht für die Rekursberechtigung auch ein rechtliches Interesse, das in einem anderen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden kann, in concreto das des Gläubigers einer Kapitalgesellschaft, die gelöscht werden soll. Ein Beitragsrecht zum Firmenbuchverfahren und damit ein Rekursrecht muss auch dort anerkannt werden, wo es durch das Ergebnis des Firmenbuchverfahrens zu einer ganz erheblichen Erschwerung oder gar zur Unmöglichkeit der sonstigen Rechtsdurchsetzung (des Gläubigers) käme. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0006888

Dokumentnummer

JJR_19880211_OGH0002_0060OB00004_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at